

Gebührensatzung

zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

zuletzt geändert am 01.01.2009

Die Gemeinde Burgthann erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende mit Verfügung des Landratsamtes Nürnberger Land genehmigte Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen.

§ 1

Gebührenerhebung, Gebührenarten, Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen Gebühren. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen.
- (2) Die Gebühren unterteilen sich in
 - a) Gebühren für Grabstätten und Urnennischen
 - b) sonstige Gebühren.
- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren nach § 2 sind im voraus zu entrichten. Die sonstigen Gebühren sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Gebührenanforderung durch Bescheid zur Zahlung fällig. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
- (4) Gebührenpflichtig ist
 - a) wer zu Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

- (5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarung über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 2

Gebühren für Grabstätten und Urnennischen

- (1) Die Grabgebühr beträgt für

eine Einzelgrabstätte (einfachtief) 40,00 Euro pro Jahr
eine Einzelgrabstätte (doppeltief) 2-fach Belegung, 45,00 Euro pro Jahr
eine Einzelgrabstätte für Kinder bis zu 5 Jahren 12 Euro pro Jahr.

- (2) Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einem Familiengrab beträgt für Gräber mit einer Einfassung bis zu einer Breite von 2,00 m 75,00 Euro pro Jahr.
- (3) Für die Verlängerung des Grabbenutzungsrechts gelten die Jahresbeträge der Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Gebühr für ein Urnengrab beträgt 30,00 Euro im Jahr.
- (5) Diese Gebühr ist für die festgesetzte Ruhefrist insgesamt zur Zahlung fällig.
- (6) Für Urnennischen (Ruhefrist 10 Jahre) beträgt die Gebühr Euro 600,00.

§ 3

Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben

1. Grundgebühr – anlässlich jeder Bestattung – für die Friedhöfe Burgthann, Schwarzenbach und Unterferrieden 210,00 Euro
2. Aufbewahren der Leiche in der Kühlvitrine pro Tag in der Grundgebühr zu 1. enthalten
3. Gebühr für die Benützung des Sektionsraumes einschließlich Stellung der bei der Sektion erforderlichen Hilfskraft 330,00 Euro
4. Gebühr für die Aufbewahrung einer Leiche durch den Bestattungsunternehmer zum Zweck der Überführung nach auswärts 110,00 Euro
5. Gebühr für Streifenfundament Familiengrab 220,00 Euro
Streifenfundament Einzelgrab 200,00 Euro
Streifenfundament Urnengrab 150,00 Euro
6. Gebühr für Genehmigung einer Grabstätte 40,00 Euro
7. Urnenversand einschließlich Verwaltungsgebühr 20,00 Euro
8. Beschriftung Urnenplatte pro Buchstabe 22,00 Euro

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 24. Jan. 1978 außer Kraft.

Burgthann, den 29. September 2008

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft